

Protokoll

über die 21. SGR (16-21) öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Samtgemeinderates vom 18.02.2021 in der Aula der Franziskus-Demann-Schule in Freren

Anwesend sind:

Stv. Ratsvorsitzender

Achteresch, Werner

Ratsvorsitzender

Prekel, Klaus

Samtgemeindebürgermeister

Ritz, Godehard, Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinderatsmitglieder

Brink-Albers, Christa , Determann, Cornelia , Dickebohm, Klaus , Focks, Franz , Fübbeker, Mechthild , Garmann, Ludger , Gebbe, Karl-Heinz , Grave, Norbert , Herbers, Hans , Köster, Patrick (ab TOP 2e), Krümpelmann, Alfons , Kuitert, Christof , Lis, Johannes, Dr. , Meiners, Georg , Mey, Ansgar , Meyer, Franz , Nosthoff, Georg , Papenbrock, Sabine , Schmit, Aloysius , Schnier, Tobias , Schoo, Stefan , Schröder, Reinhard

Protokollführerin

Laake, Marina, stv. Ordnungsamtsleiterin

Ferner nehmen teil

Ahrend, Sonja, Erste Samtgemeinderätin

Kümling, Mechthild , Gleichstellungsbeauftragte

Es fehlt/ Es fehlen:

Samtgemeinderatsmitglieder

Wöste, Matthias (entschuldigt), Wübben, Ludger (entschuldigt)

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des Protokolls über die 20. Sitzung des Samtgemeinderates am 08.12.2020
2. Verwaltungsbericht
Vorlage: I/028/2020

3. Übernahme der Trägerschaft des Familienzentrums durch die Samtgemeinde Freren
Vorlage: III/001/2021
4. Berufung der Wahlleitung und des Stellvertreters für die Wahlen am 12.09.2021
Vorlage: III/008/2021
5. Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Freren; Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung, der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung in der Samtgemeinde Freren
Vorlage: V/025/2020
6. 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von gemischten Bauflächen östlich der Speller Straße in der Gemeinde Beesten);
 - a) Beschluss über eingegangene Anregungen
 - b) Änderung des Geltungsbereiches
 - c) Änderung der Art der baulichen Nutzung
 - d) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - e) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGBVorlage: V/007/2021
7. 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Wohnbauflächen zwischen der Lünsfelder Straße und der Ostwier Straße in der Stadt Freren);
 - a) Beschluss über eingegangene Anregungen
 - b) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 - c) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGBVorlage: V/009/2021
8. Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Ratsvorsitzender Prekel eröffnet um 18.30 Uhr die 21. Sitzung des Samtgemeinderates in der Aula der Franziskus-Demann-Schule und begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder und Herrn van Bevern von der Lingener Tagespost. Anschließend gratuliert er allen Samtgemeinderatsmitgliedern, die seit der letzten Samtgemeinderatssitzung Geburtstag hatten. Sodann stellt er die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates fest. Gegen Form und Inhalt der vorliegenden Tagesordnung werden keine Bedenken erhoben.

I. Öffentliche Sitzung

Punkt 1: Genehmigung des Protokolls über die 20. Sitzung des Samtgemeinderates am 08.12.2020

Das Protokoll über die 20. Sitzung des Samtgemeinderates am 08.12.2020 wird in Form und Inhalt einstimmig genehmigt.

Punkt 2: Verwaltungsbericht
Vorlage: I/028/2020

Samtgemeindebürgermeister Ritz berichtet:

a) Tourismus – Beginn der Rad-/Wandersaison

Mit dem Winterende und den für das Wochenende angekündigten Frühlingstemperaturen kann die Rad-/Wandersaison eingeläutet werden.

Das Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Freren wird in der kommenden Ausgabe auch diesen Aufhänger haben.

Ferner wird der Töddenland-Radweg in den kommenden Ausgaben der Magazine „Kiek in“ sowie USE Land & Lüü mit redaktionellen Beiträgen beworben. Der Radweg wurde im Rahmen eines länderübergreifenden LEADER-Projektes aufgewertet. In diesem Zuge wurden die Radkarte sowie die Homepage neu aufgelegt. Darüber hinaus wurden insgesamt 15 Hörspiele aufbereitet, die an den entsprechenden Stationen auf den Info tafeln entlang der Route mittels QR-Code oder Rufnummer mit dem Smartphone abgerufen werden können. Einen entsprechenden Pressetermin gemeinsam mit allen (Stadt Ibbenbüren, Gemeinde Hopsten, Gemeinde Recke, Gemeinde Mettingen sowie die Samtgemeinden Spelle und Freren) wird es geben, sobald die Coronapandemie es zulässt.

b) Sanierung der Innenbeleuchtung im Schulzentrum Freren

Nach Prüfung und Auswertung aller eingegangenen Angebote sowie Zustimmung des Fachbereiches Rechnungsprüfung beim Landkreis Emsland konnte der Firma Haus-technik Knobbe aus Freren, die mit einer Summe von rd. 106.000 € das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatte, am 15.12.2020 der Auftrag zur Sanierung der Innenbeleuchtung im Schulzentrum Freren erteilt werden. Im Rahmen eines 1. Bauabschnittes sollen dort bekanntlich die unwirtschaftlichsten Leuchtentypen gegen funktionelle und energiesparende LED-Leuchten inkl. Präsenzmelder ausgetauscht werden. Zum Sanierungsumfang gehören insgesamt 786 Innenraumleuchten in 101 Räumen. Mit den Bauarbeiten hat das Unternehmen bereits Mitte Januar 2021 begonnen; sie gehen planmäßig und zügig voran. Dies ist sicherlich auch dem Umstand geschuldet, dass insbesondere in der Franziskus-Demann-Schule aktuell nur für die Abschlussklassen ein Präsenzunterricht stattfindet.

Gegenüber der Kostenschätzung des Ingenieurbüros ergibt sich derzeit erfreulicherweise eine Unterschreitung von rd. 50.000 €. Diese ist auf das günstige Ausschreibungsergebnis zurückzuführen. Die Ausschreibungssummen variierten dabei zwischen rd. 106.000 € und ca. 209.000 €. Zu den förderfähigen Ausgaben für den (reinen) Leuchtaustausch gewährt der Projektträger in Jülich einen Zuschuss in Höhe von 30 %, max. jedoch 49.069,00 €.

c) Schulbaumaßnahmen 2021

Auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses hatte der Samtgemeindeausschuss in seiner Sitzung am 06.10.2020 beschlossen, für die Sanierung der Schüler- und Lehrertoiletten in der Grundschule Anderverenne sowie die Sanierung der restlichen Klassenräume und die Anbringung von Sonnenschutzanlagen an der Grundschule

Freren entsprechende Förderanträge zu stellen, sobald die angekündigte Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung über „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ in Kraft getreten ist. Im Übrigen sollten prioritär die Fenster an der Südseite der ehem. Hauptschule erneuert und eine Verschattungsanlage installiert werden.

Die niedersächsische Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des beschleunigten Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder ist am 20.01.2021 veröffentlicht worden. Sie ist gültig bis zum 31.12.2021. Förderanträge, über die nach der Reihenfolge des Einganges entschieden wird, konnten ab dem 20.01.2021 bis zum 01.03.2021 beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung vorgelegt werden. Für die Samtgemeinde Freren konnten aufgrund der umfangreichen Vorarbeiten gleich am ersten Antragstag die entsprechenden Förderanträge für die beiden vorgenannten Projekte (Toilettenanlage Grundschule Anderverne mit rd. 83.500 € sowie Klassensanierung und Sonnenschutz Grundschule Freren mit ca. 166.500 €) eingereicht werden. Die beantragte Förderhöhe liegt bei 75 %; sie beträgt somit rd. 62.000 € bzw. ca. 124.000 €. Der Eigenanteil der Samtgemeinde Freren wäre mit rd. 21.500 € bzw. 42.500 € vergleichsweise gering. Im Falle einer positiven Entscheidung sind die Maßnahmen bis zum Jahresende abzuwickeln. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Ende Oktober 2020, also nach den vorstehenden Sitzungen, wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Zuge des COVID-19-Konjunkturpakets der Bundesregierung das Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ neu aufgelegt. Nach dem Förderschwerpunkt 2 besteht die Möglichkeit der Förderung von kleineren investiven Maßnahmen, die keiner öffentlichen Genehmigung bedürfen und deren Umsetzung innerhalb von 6 Monaten vorgesehen ist, ohne die nach der Richtlinie ansonsten vorgeschriebene vorgeschaltete Einstiegs-/ Orientierungsberatung und Erstellung von Konzepten zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahme muss dabei plausibel dargelegt werden.

Da zu den sozialen Einrichtungen auch Schulen gehören und die Förderung im Schwerpunkt 2 bei sogar 80 % liegt, wurden diverse Anstrengungen unternommen, um für die Fenstererneuerung und Verschattung an der ehem. Hauptschule im ersten Einreichungsfenster bis zum 15.12.2020 einen Förderantrag einzureichen. Mit Unterstützung des Energieberatungsbüros Thomas Meyer aus Freren, der für das Vorhaben einen energetischen Beratungsbericht erstellt hat, und dem Bau- und Planungsteam Surmann, das für die Planung inkl. Kostenschätzung verantwortlich war, konnte der entsprechende Antrag fristgerecht am 09.12.2020 vorgelegt werden. Dieser sieht bei Gesamtaufwendungen von rd. 135.500 € eine Zuwendung in Höhe von 108.400 € vor, so dass der kommunale Eigenanteil bei nur ca. 27.100 € läge. Eine Entscheidung des Projektträgers Zukunft – Umwelt – Gesellschaft in Berlin liegt bislang noch nicht vor. Diese bleibt ebenso noch abzuwarten.

d) WiFi4EU

Alle Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde haben einen WiFi4EU Gutschein im Wert von je 15.000 € gewonnen. Die Firma EmslandTel.Net installiert das WLAN Netz aktuell in Messingen. In Anderverne und Freren ist das WLAN bereits in Betrieb. Beesten und Thuine werden kurzfristig folgen.

Das WLAN ist 24 Stunden, 7 Tage die Woche in Betrieb. Viele öffentlichen Plätze und Einrichtungen profitieren vom freien WLAN: Dorfplätze, Sportanlagen, Bibliotheken, Gemeindehäuser, das Kulturzentrum „Alte Molkerei“ und viele weitere öffentliche Treffpunkte sind ausgestattet worden. Die Installations- und Hardwarekosten sind mit den Gutscheinen weitestgehend abgedeckt. Die Kosten für schnelles Internet sowie für die Wartung trägt die jeweilige Gemeinde.

Die fertigen Standorte sind ab sofort in der App der Samtgemeinde und im Internet unter www.freren.app auf einer interaktiven Karte einzusehen.

e) Covid-Hotline

Seit dem 08.02.2021 können sich impfberechtigte Senioren unter der Telefonnummer 05902-950-555 bei der Vereinbarung eines Impftermins unterstützen lassen. Die Covid-Hotline kann an mehrere Telefone gleichzeitig gekoppelt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass die Hotline während der Öffnungszeiten der Verwaltung jederzeit erreichbar ist.

Der Ansturm auf die Telefonhotline ist jedoch bei weitem nicht so hoch wie erwartet. Bisher sind 26 Anrufe eingegangen.

Samtgemeindebürgermeister Ritz berichtet weiter über die aktuelle Corona-Situation in der Samtgemeinde Freren, im Emsland und in Niedersachsen. Der erste Fall in Niedersachsen wurde vor fast einem Jahr bekannt. Ratsvorsitzender Prekel berichtet über die schwierige Situation des Einzelhandels.

Der Samtgemeinderat nimmt den Verwaltungsbericht zur Kenntnis.

Punkt 3: Übernahme der Trägerschaft des Familienzentrums durch die Samtgemeinde Freren
Vorlage: III/001/2021

Samtgemeindebürgermeister Ritz verweist zur Darstellung der Thematik auf die Beschlussvorlage III/023/2020 und III/001/2021 sowie auf die bereits geführten Beratungen in den Samtgemeindeausschusssitzungen.

Alle Beteiligten seien sich einig, dass der Trägerwechsel viele Chancen zur Weiterentwicklung des Familienzentrums birgt. Mit der Unterbringung im Rathaus entstehe eine neutrale Anlaufstelle für die Bürger und die ohnehin bereits bestehende Kooperation mit den entsprechenden Mitarbeitern der Verwaltung werde noch intensiviert.

Ratsvorsitzender Prekel und Ratsmitglied Schröder begrüßen die Übernahme der Trägerschaft durch die Samtgemeinde Freren.

Sodann beschließt der Samtgemeinderat einstimmig:

Die Samtgemeinde Freren übernimmt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Trägerschaft für das Familienzentrum.

Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Gespräche zu führen und alle organisatorischen Schritte zur Übernahme einzuleiten.

Punkt 4: Berufung der Wahlleitung und des Stellvertreters für die Wahlen am 12.09.2021
Vorlage: III/008/2021

Ratsvorsitzender Prekel erläutert anhand der Beschlussvorlage die Sach- und Rechtslage.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) sei grundsätzlich der Samtgemeindebürgermeister Wahlleiter für Direktwahlen sowie die Wahl des Samtgemeinderates. Gemäß § 9 Abs. 4 NKWG können Wahlbewerber jedoch nicht gleichzeitig Wahlleitung sein. Aufgrund der gleichzeitigen Direktwahl des Hauptverwaltungsbeamten könne Samtgemeindebürgermeister Godehard Ritz in diesem Jahr somit nicht als Wahlleiter fungieren.

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Wahlleitung sei grundsätzlich jeweils die Vertreterin oder der Vertreter im Amt. Der Samtgemeinderat könne jedoch andere Wahlberechtigte oder Bedienstete der Samtgemeinde zur Wahlleitung und zur Stellvertreterin / zum Stellvertreter berufen.

Verwaltungsseitig werde vorgeschlagen, die Erste Samtgemeinderätin Sonja Ahrend zur Wahlleiterin für die Wahl des Samtgemeinderates sowie des Samtgemeindebürgermeisters zu berufen.

Bei den vorangegangenen Kommunalwahlen habe es sich in der Praxis stets als vorteilhaft erwiesen, wenn der Wahlsachbearbeiter zugleich stellvertretender Wahlleiter ist. Verwaltungsseitig werde deshalb vorgeschlagen, den Samtgemeindeangestellten Philipp Mey zum stv. Wahlleiter für die Wahl des Samtgemeinderates und des Samtgemeindebürgermeisters zu berufen.

Sodann beschließt der Samtgemeinderat einstimmig:

Für die Wahl des Samtgemeinderates und des Samtgemeindebürgermeisters am 12.09.2021 werden die Erste Samtgemeinderätin Sonja Ahrend zur Wahlleiterin und der Samtgemeindeangestellte Philipp Mey zum stv. Wahlleiter berufen.

Punkt 5: Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Freren; Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung, der Straßenreinigungssatzung und der Straßenreinigungsverordnung in der Samtgemeinde Freren
Vorlage: V/025/2020

Samtgemeindebürgermeister Ritz erläutert anhand der Beschlussvorlage V/025/2020 und den Anlagen die Sach- und Rechtslage.

Er weist darauf hin, dass die Gebühr für die Straßenreinigung seit dem 01.01.2013 nicht mehr erhöht worden sei. Dies sei nunmehr aufgrund der Gebührenbedarfsberechnung jedoch unumgänglich, da nach derzeitigem Stand der Kostendeckungsgrad bei der Straßenreinigung lediglich noch bei 82 % liege, sodass die Einnahmen und Ausgaben des Gebührenhaushalts „Straßenreinigung“ in keinem Verhältnis mehr stünden. Daher sei eine moderate Anhebung der Reinigungsgebühr von derzeit 0,85 € je Meter Straßenfront auf 1,00 € angedacht. Dies würde einen Kostendeckungsgrad von immerhin 96 % nach sich ziehen und Mehreinnahmen in Höhe von rd. 6.000 € jährlich bedeuten. Bei entsprechender Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat sei die derzeit geltende Straßenreinigungsgebühren-

satzung der Samtgemeinde Freren entsprechend zu ändern. Die im Entwurf vorliegende 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Samtgemeinde Freren beinhaltet ein Inkrafttreten (Gebührenerhöhung) zum 01.04.2021.

Ferner gibt Samtgemeindebürgermeister Ritz bekannt, dass die als Bestandteil der Straßenreinigungssatzung sowie der Straßenreinigungsverordnung beigefügten Straßenverzeichnisse zwischenzeitlich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen aktualisiert und der tatsächlichen Entwicklung angepasst worden seien. Dementsprechend seien auch hier die entsprechenden Änderungsbeschlüsse zur Straßenreinigungssatzung und Straßenreinigungsverordnung zu fassen.

Sodann beschließt der Samtgemeinderat einstimmig:

- a) Die vorgelegte Gebührenbedarfsberechnung der Straßenreinigung (Anlage 1) für das Haushaltsjahr 2021 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
- b) Die Reinigungsgebühr je Meter Straßenfront wird ab dem 01.04.2021 auf 1,00 € festgesetzt.
- c) Die als Anlage 2 beigefügte 2. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Freren wird als Satzung beschlossen.
- d) Die als Anlage 3 beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Freren (Straßenreinigungssatzung) wird als Satzung beschlossen.
- e) Die als Anlage 4 beigefügte 1. Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Freren (Straßenreinigungsverordnung) wird als Verordnung beschlossen.

Punkt 6: 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von gemischten Bauflächen östlich der Speller Straße in der Gemeinde Beesten):

a) Beschluss über eingegangene Anregungen

b) Änderung des Geltungsbereiches

c) Änderung der Art der baulichen Nutzung

d) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

e) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Vorlage: V/007/2021

Samtgemeindebürgermeister Ritz erläutert ausführlich unter Bezug auf die Beschlussvorlage V/007/2021 nebst Anlagen die Sach- und Rechtslage.

Beschlussgemäß sind zum Vorentwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren betreffend die Darstellung von gemischten Bauflächen östlich der Speller Straße in der Gemeinde Beesten sowohl die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Möglichkeit zur Einsichtnahme der Planunterlagen vom 17.12.2020 bis 18.01.2021) als auch die Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (per Anschreiben vom 09.12.2020) durchgeführt worden.

Von privater Seite sei eine Eingabe für das mit in die Bauleitplanung einbezogene (Wohn-) Grundstück „Speller Straße 10“ in Beesten eingereicht worden (Wertminderung und veränderte Lärmbelastung für das gesamte Grundstück „Speller Straße 10“). Zudem hätten einige Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingereicht. Hierzu sei gemeinsam mit dem Stadtplaner Großpietsch, Lingen, der beigefügte Abwägungsvorschlag erstellt worden. Hierüber ist zu beraten und zu beschließen.

In Zuge des vorgenannten Beteiligungsverfahrens habe das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Schreiben vom 20.01.2021 darauf hingewiesen, „...dass der ansässige Betrieb (EPS GmbH) aus hiesiger Sicht eher Gewerbegebietscharakter besitzt...“. Zudem habe die Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Stellungnahme vom 21.12.2020 angemerkt, dass die im Geruchsgutachten (zum Bebauungsplan Nr. 26 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße - Teil I“) der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, vom 26.09.2019, genannten Geruchsstundenhäufigkeiten für den Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung zwischen 13 % und rd. 30 % der Jahresstunden liegen. Sie überschreiten damit die für Mischgebiete zulässigen Werte von 10 %, in Ausnahmefällen maximal 15 % der Jahresstunden. In Gewerbegebieten dagegen können im Einzelfall argumentativ höhere Geruchsstundenhäufigkeiten begründet zugelassen werden.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahmen der Gewerbeaufsicht und der Landwirtschaftskammer sollen entgegen der bisherigen Planung jetzt nur (noch) das Bestandsgelände der Fa. EPS inkl. der Erweiterungsfläche überplant und als gewerbliche Baufläche (im Bebauungsplan als eingeschränktes Gewerbegebiet) anstelle der angedachten gemischten Baufläche dargestellt werden. Nachteilige Auswirkungen auf die umliegende (und auch die später geplante) Wohnbebauung entstehen aufgrund der nach dem vorliegenden Schallgutachten der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 30.11.2020, vorgesehenen Lärmkontingentierung dadurch nicht.

Die Reduzierung des Geltungsbereichs mit der Herausnahme des Grundstücks „Speller Straße 10“ und der Beschränkung nur noch auf den gewerblichen Teil kommt zudem der Eingabe von privater Seite entgegen. Ihr wird damit nachgekommen.

Die darüber hinaus vorliegende artenschutzrechtliche Stellungnahme des Landschaftsarchitekten Krüger, Lingen/Osnabrück, vom 10.02.2021, konstatiert, dass durch die 53. Flächennutzungsplanänderung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es sich um die vorbereitende Bauleitplanung handelt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen (Planentwurf nebst Begründung mit Umweltbericht) können jetzt die nächsten Verfahrensschritte, namentlich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, durchgeführt werden.

Ratsmitglied Achteresch lobt die Planung und dankt dem Bauamt der Samtgemeinde Freren für die gute Arbeit.

Sodann beschließt der Samtgemeinderat einstimmig:

- a) Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren betreffend die Darstellung von gemischten Bauflächen östlich der Speller Straße in der Gemeinde Beesten vorgebrachten Anregungen wird gemäß vorliegender Abwägung Stellung genommen.

- b) Unter Berücksichtigung des obigen Abwägungsergebnisses wird der Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung um das Grundstück „Speller Straße 10“, Gemarkung Beesten, Flur 11, Flurstück 176/12, eingekürzt. Er bezieht sich damit jetzt nur noch auf die Grundstücke Gemarkung Beesten, Flur 11, Flurstücke 172/17, 176/15, 176/17 (tlw.) und 653 östlich der Speller Straße bzw. nördlich der Straße „Am Rittersitz“ mit einer Gesamtgröße von rd. 1,2 ha.
- c) Ebenfalls vor dem Hintergrund der vorgenannten Abwägung wird die Art der baulichen Nutzung von einer gemischten Baufläche in eine gewerbliche Baufläche geändert.
- d) Auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 53. Flächennutzungsplanänderung sowie der Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und der darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (schalltechnischer Bericht Nr. LL14695.1/02 der Zech Ingenieurgesellschaft, Lingen, vom 30.11.2020; Geruchsgutachten Nr. G19030.1/01 der Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH, Lingen, vom 30.09.2019, ergänzt am 03.02.2021; artenschutzrechtliche Stellungnahme des Landschaftsarchitekten Krüger, Lingen/Osnabrück, vom 10.02.2021) ist nunmehr die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel hierzu sind die vorgenannten Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Punkt 7: 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung von Wohnbauflächen zwischen der Lünsfelder Straße und der Ostwier Straße in der Stadt Freren):
a) Beschluss über eingegangene Anregungen
b) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
c) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: V/009/2021

Samtgemeindebürgermeister Ritz erläutert unter Bezug auf die Vorlage V/009/2021 das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB als auch die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Von privater Seite seien weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden. Bzgl. der eingereichten Stellungnahmen einiger Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sei gemeinsam mit dem Planungsbüro Stelzer ein entsprechender Abwägungsvorschlag erstellt worden.

Neben dem Entwurf der 54. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Umweltbericht lägen nunmehr auch alle erforderlichen Fachgutachten vor. Im Einzelnen seien dies:

- a) Geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 03.12.2020
Aufgrund der Bodenverhältnisse ist eine Versickerung des Regenwassers auf den privaten Grundstücken möglich.
- b) Geruchsgutachten des TÜV Nord, Hamburg, vom 18.12.2020
Die berechneten Werte für die belästigungsrelevanten Kenngrößen betragen 7 % bis 10 % der Jahresstunden. Der Immissions(grenz)wert der GIRL von 10 % ist auf der untersuchten Fläche eingehalten. Es sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erwarten, so dass die Ausweisung als Wohngebiet möglich ist.

c) Schalltechnischer Bericht des Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen, vom 27.01.2021

Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die Richtwerte im Tages- und Nachtzeitraum in Erdgeschosslage im gesamten Plangebiet unterschritten werden. Im ersten Obergeschoss wird der Richtwert im Tageszeitraum ebenfalls vollumfänglich eingehalten. Lediglich im Nachtzeitraum kommt es in einem kleinen (Rand-) Bereich im Südwesten zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes. Diese können jedoch durch planerische Vorgaben im Bebauungsplan (über textliche Festsetzungen bzw. Begrenzung des überbaubaren Bereichs) geregelt werden. Ferner sind unzulässige Spitzenpegelwirkungen auf das Baugebiet durch die westlich gelegene Gastronomie inkl. Parkflächen bei Einhaltung der Betriebsangaben und Nutzungszeiten nicht zu erwarten.

d) Umweltbericht (Teil II der Begründung)

• Eingriffsbilanzierung

- Aus der quantitativen Gegenüberstellung des Bestandwertes von 22.838 WE und des Planungswertes von 11.935 WE geht ein Kompensationsdefizit von 10.903 WE hervor. Zur Kompensation des Eingriffs stehen der Stadt Freren ausreichend Ersatzflächen aus der ehem. Bahntrasse (als Sukzessionsflächen) zur Verfügung.

• Spezieller Artenschutz

- Es wird herausgestellt, dass es zu keinen erheblichen Einwirkungen auf Brutvögel und Fledermäuse kommt, wenn die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden ebenfalls nicht erfüllt.
 - Vermeidungsmaßnahme V1: Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Bodenbrütern unterschiedlicher Strukturen. Ist ein Einhalten der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor Baufeldräumung die geplante Baufläche durch geeignetes Fachpersonal auf potenzielle Nester hin zu überprüfen. Sollten sich keine Brutstätten im Baufeld befinden, so ist die Herrichtung des Baufeldes gestattet.
 - Vermeidungsmaßnahme V2: Notwendige Fäll- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von gehölznutzenden Individuen.
 - Vermeidungsmaßnahme V3: Notwendige Arbeiten im Seitenraum von Wegen, Straßen und Gräben erfolgen außerhalb der Brutzeit von Brutvogelarten der Ruderalfluren, Brachen und Gewässer (insbesondere der Gräben) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli).

Auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen inkl. der Fachgutachten könnten jetzt kurzfristig die nächsten Verfahrensschritte, namentlich die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, durchgeführt werden.

Ratsvorsitzender Prekel begrüßt die Planungen und hält die weiteren Bauflächen für einen wichtigen Entwicklungsschritt für die Stadt Freren.

Der Samtgemeinderat beschließt einstimmig:

- e) Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren betreffend die Darstellung von Wohn- und gemischten Bauflächen zwischen der Lünsfelder Straße und der Ostwier Straße in der Stadt Freren vorgebrachten Anregungen

wird gemäß vorliegender Abwägung Stellung genommen.

- f) Auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs der 54. Flächennutzungsplanänderung sowie der Entwurfsbegründung inkl. Umweltbericht und der darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (geologische Kurzbeurteilung und Empfehlung des Sachverständigenbüros Biekötter, Ibbenbüren, vom 03.12.2020; Geruchsgutachten des TÜV Nord, Hamburg, vom 18.12.2020; schalltechnischer Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech, Lingen, vom 27.01.2021) ist nunmehr die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel hierzu sind die vorgenannten Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Punkt 8: Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

a) Oster-/ Brauchtumsfeier 2021

Samtgemeindebürgermeister Ritz berichtet, dass es angesichts der aktuellen Lage und der Entwicklung der Corona-Pandemie absehbar sei, dass unter den derzeit gültigen Corona-bedingten Kontaktbeschränkungen keine Osterfeier mit dem entsprechenden geselligen Zusammensein möglich sein werden. Daher solle auch darauf hingewiesen werden, dass die Flächen, auf denen in der Vergangenheit die Osterfeier stattfanden, in diesem Jahr nicht zur Verfügung stehen. Die hinsichtlich beim Frühjahrsschnitt anfallenden Grünabfälle sind bei den Zentraldeponien und Wertstoffhöfen im Emsland zu entsorgen.

Weitere Anfragen, Anregungen und Mitteilungen liegen nicht vor.

Ratsvorsitzender Prekel beendet den öffentlichen Teil der Sitzung um 19.11 Uhr und bittet Herrn van Bevern von der Lingener Tagespost die Aula zu verlassen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ratsvorsitzender Prekel schließt um 19:30 Uhr die Sitzung.

Ratsvorsitzender

Samtgemeindebürgermeister

Protokollführerin

II. Nichtöffentliche Sitzung